

13.01.93

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung
und Bereitstellung von Wohnbauland
(Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz)

Punkt 2 der 651. Sitzung des Bundesrates am 14. Januar 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 4 Nr. 3 (§ 6 a Abs. 1 ROG)

In Artikel 4 Nr. 3 ist § 6 a Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 1 ist folgender Satz 2 einzufügen:

"Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf

1. Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen,
2. Kultur- und sonstige Sachgüter

entsprechend dem Planungsstand ein."

- b) Im letzten Satz sind die Worte "Satz 2" in die Worte "Satz 3" zu ändern.

Begründung:

Das Raumordnungsverfahren mit förmlicher Umweltverträglichkeitsprüfung und Einbeziehung der Öffentlichkeit soll rahmenrechtlich erhalten bleiben. Die Einführung des § 6 a ROG hat von seiten der interessierten Öffentlichkeit (insbesondere der Umweltverbände) zu einer großen Erwartungshaltung bezüglich der Beteiligung bereits bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren geführt. Ein Raumordnungsverfahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) würde an praktischer Bedeutung verlieren; ohne Öffentlichkeitsbeteiligung würde insbesondere die Befriedungsfunktion des Raumordnungsverfahrens in Frage gestellt werden.

Die rahmenrechtliche Vorgabe des Raumordnungsverfahrens mit der förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung muß erhalten bleiben, damit in den Ländern gleiche Voraussetzungen für die Durchführung gegeben sind und somit die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen nicht entstehen kann. Durch die möglichst frühzeitige Durchführung einer förmlichen UVP sowie die Übernahme des Ergebnisses der UVP in das nachfolgende Zulassungsverfahren wird schließlich gerade eine Beschleunigung des Gesamtverfahrens erreicht.